

Ausgewählte Kausalitätsprobleme aus der Praxis

Von Dr. Marcus Liebetau, Dr. Sebastian Seifert, Erfurt*

I. Einleitung

Kausalitätsprobleme nehmen zu Recht in der juristischen Ausbildung eine zentrale Rolle ein. Angesichts einer als durchaus gefestigt zu bezeichnenden Kasuistik, können viele Standardkonstellationen, sei es bei Schockschäden, vorsätzlichem Dazwischentreten Dritter oder in Herausforderungssituationen, mit leichten Abwandlungen in Staatsexamensklausuren Eingang finden. Ein Blick in die Praxis zeigt, dass der jeweilige Nutzen im Erlernen der geläufigsten Theorien, Definitionen und Streitständen nicht auf das erste Staatsexamen beschränkt ist. Kausalitätsprobleme tauchen in der gerichtlichen Praxis häufig bei der Geltendmachung deliktischer oder vertraglicher Schadensersatzansprüche als zusätzliches Problem auf, werden mitunter aber verkannt oder nur stiefmütterlich behandelt. Der folgende Beitrag will daher, nebst einer einführenden Darstellung zu den Grundzügen der Kausalität, dazu beitragen, dass anhand dreier Fälle aus der Praxis erlerntes Wissen wiederholt und vertieft werden kann.

II. Grundzüge der Kausalitätslehre

Die Kausalität wird in der aktuellen Schuldrechtsliteratur auch als „Verursachung“ bezeichnet. Gemeint ist, dass das Verhalten des Schädigers für den Schaden ursächlich ist.¹

Dabei bedarf es in der Praxis häufig der Prüfung zweier unterschiedlicher Phasen der Kausalität (doppelte Kausalitätsprüfung). Während sich die haftungsbegründende Kausalität auf den Zusammenhang zwischen der schädigenden Handlung und dem eingetretenen Erfolg bezieht, betrifft die haftungsausfüllende Kausalität die Verbindung zwischen eingetretene-m Erfolg und tatsächlichem Schaden.²

Ausgangspunkt in dogmatischer Hinsicht ist zunächst die Äquivalenztheorie mit der sogenannten „*Conditio-sine-qua-non*-Formel“. Bei ihr handelt es sich um ein faktisches bzw. naturwissenschaftliches Kriterium. Der Äquivalenztheorie folgend stellt sich jede Ursache als Bedingung dar, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der tatbestandliche Erfolg entfielen. Dabei werden grundsätzlich alle Bedingungen, die für den Schaden ursächlich sind, als gleichwertig (äquivalent) betrachtet.³ In der Folge können sich auch mehrere, zum Teil sogar sehr entfernt liegende Bedingungen als ursächlich darstellen.⁴

Beim Unterlassen wird eine Modifizierung der „*Conditio-sine-qua-non*-Formel“ dahingehend vorgenommen, dass ein Unterlassen ursächlich sein soll, sofern die unterlassene

Handlung nicht hinzugedacht werden kann, ohne dass der tatbestandliche Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfielen. Grund hierfür ist die Überlegung, wonach ein Unterlassen, d.h. ein Untätigbleiben, keinen Kausalverlauf in Gang setzen kann.⁵

Führt nicht die Handlung eines Schädigers zum Schaden, sondern erst das Hinzutreten der Handlung eines weiteren Schädigers, liegt „kumulative Kausalität“ vor, bei welcher der Tatbeitrag jedes Schädigers im Ergebnis kausal ist. Dies liegt darin begründet, dass zur Haftungsbegründung die Mitverursachung ausreicht.⁶ Demgegenüber spricht man von „alternativer Kausalität“ bzw. „Doppelkausalität“ (oder „konkurrierende Kausalität“), wenn jeder einzelne von mehreren Schädigern den Erfolg auch für sich allein herbeigeführt hätte.⁷ Die Äquivalenztheorie unterliegt in solchen Konstellationen einer besonderen wertenden Korrektur: So soll die Zurechnung entfallen, wenn eine neue, völlig selbstständige Handlung nach der ersten ursprünglichen schädigenden Handlung hinzutritt und der Zusammenhang zwischen der ersten Handlung sowie dem eingetretenen Schaden dadurch vollständig aufgehoben wird.⁸

Weil sich hieraus allein eine sehr weitreichende Haftung ergeben würde, bedarf es einer Einschränkung anhand folgender normativer Wertungskriterien: Adäquanztheorie, Schutzzweck der Norm, Rechtswidrigkeitszusammenhang/rechtmäßiges Alternativverhalten und hypothetische Kausalität.⁹

Den ersten Schritt, um die Zurechnung von Schadensfolgen durch eine wertende Betrachtung einzugrenzen, bildet die so genannte „Adäquanztheorie“. Sie stellt keine Kausalitätslehre im eigentlichen Sinn dar. Vielmehr dient sie der normativen Einschränkung der objektiven Zurechnung dergestalt, dass nach ihr alle solche Ursachen als irrelevant gelten, die sich nicht mehr im Rahmen der allgemeinen Lebenserfahrung bewegen. Gemeint sind damit Umstände, die nur unter äußerst ungewöhnlichen Bedingungen und selbst für den optimalen Betrachter unvorhersehbar geeignet sind, den Schaden herbeizuführen.¹⁰

Im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung sollen alle Umstände, die einem optimalen Beobachter zur Zeit der Schädigung erkennbar waren, berücksichtigt werden. Gleiches gilt für die dem Schädiger darüber hinaus bekannten

* Die Autoren sind Richter auf Probe im Freistaat Thüringen und derzeit am Landgericht Erfurt tätig.

¹ Vgl. Brox/Walker, Allgemeines Schuldrecht, 41. Aufl. 2017, § 30 Rn. 1.

² Vgl. Looschelders, Schuldrecht AT, 15. Aufl. 2017, § 45 Rn. 972; Brox/Walker (Fn. 1), § 30 Rn. 5 f.; Wandt, Gesetzliche Schuldverhältnisse, 8. Aufl. 2017, § 16 Rn. 127.

³ Vgl. Brox/Walker (Fn. 1), § 30 Rn. 2; Wandt (Fn. 2), § 16 Rn. 128; Looschelders (Fn. 2), § 45 Rn. 977.

⁴ Wandt (Fn. 2), § 16 Rn. 130.

⁵ Vgl. Brox/Walker (Fn. 1), § 30 Rn. 3; Wandt (Fn. 2), § 16 Rn. 133; Looschelders (Fn. 2), § 45 Rn. 977.

⁶ Wandt (Fn. 2), § 16 Rn. 131.

⁷ Vgl. Wandt (Fn. 2), § 16 Rn. 131; Looschelders (Fn. 2), § 45 Rn. 979.

⁸ Wandt (Fn. 2), § 16 Rn. 132; so auch Looschelders (Fn. 2), § 45 Rn. 980, jedoch kritisch mit Blick auf ein mögliches rechtmäßiges Alternativverhalten des an zweiter Stelle Handelnden.

⁹ Vgl. überblicksartig Brox/Walker (Fn. 1), § 30 Rn. 2–23; Wandt (Fn. 2), § 16 Rn. 124–143.

¹⁰ Vgl. Looschelders (Fn. 2), § 45 Rn. 983; Brox/Walker (Fn. 1), § 30 Rn. 8; Wandt (Fn. 2), § 16 Rn. 136.

Umstände. Es soll das im Zeitpunkt der Beurteilung verfügbare Erfahrungswissen in Gänze herangezogen werden.¹¹

Den zweiten Schritt zur Eingrenzung der Zurechnung aufgrund wertender Betrachtung bildet das Kriterium des „Schutzzwecks der Norm“. Ziel dieses Kriteriums ist es, nachzuvollziehen, ob die vom Schädiger verletzte Rechtspflicht überhaupt vor dem im konkreten Fall eingetretenen Schaden schützen soll.¹² Die Lehre vom Schutzzweck der Norm geht also davon aus, dass jeder Pflicht und jeder Norm ein bestimmter Interessenbereich zugeordnet werden kann und der Schädiger nur für Verletzungen jenes abgegrenzten geschützten Bereichs einstehen soll. Danach setzt die Haftung des Schädigers voraus, dass der eingetretene Schaden sich im abgesteckten Bereich des durch die Norm bzw. Pflicht geschützten Interesses bewegt. Dies ist neben der Frage der adäquaten Verursachung bei jedem Schadensersatzanspruch zu prüfen.¹³ Im Einzelfall muss sich die Prüfung insbesondere darauf erstrecken, welchen Sinn und Tragweite die verletzte Norm hat und ob nicht ein Schaden vorliegt, der auf die Verwirklichung eines eigenständigen, anderen Gefahrenkreises zurückzuführen ist.¹⁴

Als weiteres Kriterium zur Eingrenzung der Zurechnung aufgrund wertender Betrachtung dient der Einwand des „rechtmäßigen Alternativverhaltens“. Damit wird der Frage nachgegangen, ob ein Schaden deshalb nicht ersetzt werden muss, weil er bei rechtmäßigem Verhalten des Schädigers ebenfalls eingetreten wäre.¹⁵ Der Einwand beruht letztlich auf der Annahme, dass Schäden, die selbst dann eingetreten wären, wenn der Schädiger sich rechtmäßig verhalten hätte, im Grundsatz nicht vom Schutzzweck der Norm umfasst sein können.¹⁶ Zu beachten gilt allerdings, dass die Beurteilung darüber, ob der Einwand des rechtmäßigen Alternativverhaltens im konkreten Fall beachtlich ist, entscheidend davon abhängt, welchen Sinn und Zweck die jeweils verletzte Norm hat.¹⁷

Schließlich spielt häufig der Einwand der hypothetischen Kausalität eine Rolle. Dabei macht der Schädiger geltend, dass der Schaden in Gänze oder wenigstens zum Teil auch ohne sein Verhalten wegen anderer bereits vorhandener oder später hinzutretener Umstände verursacht worden wäre. Solche späteren Umstände werden daher auch als „Reserveursachen“ bezeichnet.¹⁸ Da sich diese tatsächlich jedoch nicht verwirklicht haben, wird in diesem Zusammenhang die Beachtlichkeit eines hypothetischen Verlaufs geprüft.¹⁹

Hierbei gilt es ferner zu beachten, dass es in Rechtsprechung und Lehre höchst umstritten ist, ob und in wie fern Reserveursachen zu Gunsten des Schädigers berücksichtigt werden müssen. Da eine pauschale Beantwortung der Frage nicht möglich ist, soll es auf die Betrachtung des Einzelfalls ankommen, wobei sich folgende Einzelfallgruppen unterscheiden lassen:

So ist in Rechtsprechung und Literatur zunächst anerkannt, dass sog. „Schadensanlagen“, die dem Verletzten oder getöteten Menschen bzw. der zerstörten oder beschädigten Sache schon inne gewohnt haben, als Reserveursachen beachtlich sind, wenn jene denselben Schaden innerhalb eines kurzen Zeitraums ebenfalls verursacht hätten.²⁰ Dies beruht letztlich auf der Differenzhypothese, nach welcher etwa der Wert der beschädigten oder zerstörten Sache bei Vorliegen einer Schadensanlage bereits zum Zeitpunkt des Eintritts des schädigenden Ereignisses gemindert ist.²¹

Des Weiteren sind sich Rechtsprechung und Schrifttum darüber einig, dass Reserveursachen, die zur Ersatzpflicht eines Dritten geführt hätten, nicht beachtlich sein sollen. Im Ergebnis würde dies nämlich dazu führen, dass der Geschädigte leer ausginge, weil der Dritte nur für Schäden haftet, für die er tatsächlich die Verantwortung trägt.²²

Im Übrigen bleibt die Beurteilung strittig. Während ein Teil der Lehre die Auffassung vertritt, Reserveursachen seien immer zu berücksichtigen²³ spricht sich die h.M. für eine differenzierte Lösung aus: Danach soll zwischen „Objektschäden“ einerseits und „Folgeschäden“ andererseits unterschieden werden.²⁴ Für Objektschäden, etwa dem durch einen Brand zerstörten PKW, sind Reserveursachen irrelevant, da sich diesbezüglich der Schaden vollständig realisiert hat und der Schadensverlauf abgeschlossen ist. In Bezug auf Folgeschäden, bspw. den Nutzungsausfall, kann der Schadensverlauf häufig noch andauern. Dann aber sollen auch Reserveursachen zu berücksichtigen sein.²⁵

Schließlich spielen, gerade mit Blick auf die Fallgestaltungen in der Praxis, die Zurechnungsprobleme bei der sog. „mittelbaren Kausalität“ eine wichtige Rolle. Gemeint sind damit Fallkonstellationen, in denen die Rechtsgutverletzung

¹¹ Wandt (Fn. 2), § 16 Rn. 136.

¹² Looschelders (Fn. 2), § 45 Rn. 988.

¹³ Vgl. Brox/Walker (Fn. 1), § 30 Rn. 12.

¹⁴ Wandt (Fn. 2), § 16 Rn. 139.

¹⁵ Vgl. Looschelders (Fn. 2), § 45 Rn. 997; Brox/Walker (Fn. 1), § 30 Rn. 16.

¹⁶ Looschelders (Fn. 2), § 45 Rn. 997.

¹⁷ Brox/Walker (Fn. 1), § 30 Rn. 16; vgl. auch Looschelders (Fn. 2), § 45 Rn. 998.

¹⁸ Brox/Walker (Fn. 1), § 30 Rn. 17; vgl. auch Looschelders (Fn. 2), § 45 Rn. 992.

¹⁹ Looschelders (Fn. 2), § 45 Rn. 992.

²⁰ Looschelders (Fn. 2) § 45 Rn. 993; vgl. auch Brox/Walker (Fn. 1), § 30 Rn. 20.

²¹ Vgl. BGH NJW 1994, 999 (1000); BGH NJW-RR 1995, 936 (937); Oetker, in: Münchener Kommentar zum BGB, 7. Aufl. 2016, § 249 Rn. 209; Looschelders (Fn. 2), § 45 Rn. 993.

²² Vgl. BGH NJW 1967, 551 (552); BGH MDR 1958, 333 (333); Oetker (Fn. 21), § 249 Rn. 214; Schiemann, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, 2017, § 249 Rn. 95; Looschelders (Fn. 2), § 45 Rn. 994.

²³ Teichmann, in: Jauernig, Kommentar zum BGB, 17. Aufl. 2018, Vorbem. §§ 249–253 Rn. 44; Oetker (Fn. 21), § 249 Rn. 212 ff.; Esser/Schmidt, Schuldrecht AT, 8. Aufl. 2000, § 33 IV.

²⁴ Vgl. Grünberg, in: Palandt, Kommentar zum BGB, 78. Aufl. 2019, Vorbem. § 249 Rn. 60–63 m.w.N.

²⁵ Vgl. Looschelders (Fn. 2), § 45 Rn. 996; Grünberg (Fn. 24), Vorbem. § 249 Rn. 61 f.

bzw. der eingetretene Schaden nicht unmittelbar vom Schädiger herbeigeführt wird, sondern erst durch weitere, nicht von diesem beherrschte Umstände eintritt.²⁶

Als sog. „Schockschäden“ werden dabei zunächst Gesundheitsverletzungen – z.B. seelische Erschütterung, Nervenschock usw. – bezeichnet, welche gerade nicht durch physische Einwirkungen auf die geschädigte Person herbeigeführt werden. Vielmehr handelt es sich dabei um eine psychische Reaktion des Verletzten.²⁷ Ein häufig erwähntes Beispiel ist in diesem Zusammenhang, dass der Geschädigte den tödlichen Unfall eines Angehörigen beobachtet oder ihm hiervon mitgeteilt wird und er dabei einen Schock erleidet. Während hinsichtlich des Getöteten eine unmittelbare Rechtsgutverletzung vorliegt, ist beim schockgeschädigten Angehörigen lediglich von einer mittelbaren Verletzung auszugehen.²⁸ Maßgebliche Voraussetzung für den Ersatz eines hieraus resultierenden Schadens soll es sein, dass eine solche Verletzung – Schock – pathologisch fassbar ist. Ihrer Art und Schwere nach muss die durch einen Schockschaden erlittene Körper- oder Gesundheitsverletzung über eine bloße gesundheitliche Beeinträchtigung, welche anlässlich der Benachrichtigung über den Tod eines Angehörigen stets anzunehmen sein wird, hinausgehen.²⁹ Weil der Schädiger den Schockschaden nur mittelbar verursacht hat, werden von der ständigen Rechtsprechung besondere Voraussetzungen an den haftungsrechtlichen Zurechnungszusammenhang geknüpft, von denen die Bejahung der Ersatzfähigkeit des Schockschadens letztlich abhängt.³⁰ Jene besonderen Voraussetzungen werden vom Schrifttum entweder bei der Frage der Adäquanz oder dem Schutzzweck der Norm eingeordnet.³¹

Im Ergebnis setzt die Ersatzfähigkeit zunächst voraus, dass der Geschädigte direkt am Unfall beteiligt ist oder seine eingetretene Gesundheitsverletzung eine nachvollziehbare Reaktion darstellt. Im ersten Fall ist die Rechtsgutverletzung dem Schädiger zuzurechnen, weil er den Geschädigten in die Rolle eines unmittelbar am Unfall Beteiligten gebracht hat. Im zweiten Fall wird eine nachvollziehbare Reaktion in der Regel vorliegen, wenn der Schock aus der Benachrichtigung über einen schweren Unfall eines Angehörigen resultiert.³² Demgegenüber wird davon ausgegangen, dass die Herbeiführung eines psychischen Schocks aufgrund eines normalen Unfalls oder des Unfalls einer dem Schockgeschädigten nicht nahestehenden Person bzw. eines Tieres derart ungewöhnlich sein soll, dass die Voraussehbarkeit einer Gesundheitsbeschä-

digung abgelehnt werden muss und dem Schädiger die Gesundheitsverletzung folglich nicht zuzurechnen ist.³³

Darüber hinaus wird das Problem der mittelbaren Kausalität bei Verletzungen relevant, welche erst durch eine bewusste Selbstgefährdung/Selbstschädigung des Geschädigten herbeigeführt werden konnten. Derartige Konstellationen werden in Rechtsprechung und Literatur als „Herausforderungsfälle“ bezeichnet.³⁴ Sie sind dadurch gekennzeichnet, dass gerade der eigene Willensentschluss und damit an letzter Stelle das Verhalten des Geschädigten zur Entstehung des Schadens geführt hat. Grundsätzlich muss sich der Schädiger einen Verletzungserfolg auch als adäquat kausal zurechnen lassen, wenn der Schaden aus einem Fehlverhalten des Geschädigten selbst oder gar aus dem Fehlverhalten eines Dritten resultiert. Die Verletzungshandlungen des Schädigers und des Geschädigten stehen dann gleichwertig nebeneinander. Um in solchen Konstellationen eine Ausuferung des Haftungsrisikos zu vermeiden, stellen Rechtsprechung und Literatur einschränkend darauf ab, ob der Schädiger durch sein Verhalten das Handeln des Geschädigten herausgefordert hat und ob der Geschädigte sich herausgefordert fühlen durfte.³⁵

Diese Frage kann nur anhand einer umfassenden Abwägung der Interessen des Schädigers und des Geschädigten beantwortet werden. Zurechenbar ist dem Schädiger der Schaden dann, wenn sich das Verhalten des Geschädigten im Rahmen der Gesamtbetrachtung als vernünftig darstellt. Das vom Geschädigten eingegangene Risiko muss dabei in einem angemessenen Verhältnis zu dem von ihm verfolgten Zweck stehen.³⁶

Beruhet die Rechtsgutverletzung auf den freiverantwortlichen Willensentschluss eines Dritten, wird zusätzlich die Frage aufgeworfen, ob die vom Schädiger verletzte Norm auch dem Zweck dient, vor der betreffenden Drittschädigung zu schützen.³⁷

III. Fallbeispiele

Die folgenden Fallbeispiele sind aktuellen Entscheidungen der Verfasser nachempfunden und eignen sich nicht zuletzt auch gut für eine mündliche Prüfung. Die Sachverhaltsdarstellung ist zu Ausbildungszwecken jeweils abgekürzt und vereinfacht worden. Gemeinsam war allen drei Fallbeispielen, dass von den beteiligten Parteien, bzw. in Fall 2 durch die Ausgangsinstanz, die zugrundeliegenden Kausalitätsfragen gar nicht gesehen oder unterschätzt wurden.

²⁶ Vgl. *Looschelders* (Fn. 2), § 45 Rn. 999.

²⁷ *Wandt* (Fn. 2), § 16 Rn. 144.

²⁸ *Looschelders* (Fn. 2), § 45 Rn. 1000.

²⁹ *Wandt* (Fn. 3), § 16 Rn. 144; vgl. auch *Looschelders* (Fn. 2), § 45 Rn. 1001: „medizinisch fassbare Auswirkungen“.

³⁰ Vgl. BGH NJW 1971, 1883 (1885); LG Köln NJW-RR 2005, 704 (706).

³¹ Vgl. *Wandt* (Fn. 3), § 16 Rn. 145.

³² Vgl. BGH MDR 2012, 642 (642); *Wandt* (Fn. 3), § 16 Rn. 145; *Looschelders* (Fn. 2), § 45 Rn. 1002.

³³ Vgl. BGH NJW 1971, 1883 (1883); *Wandt* (Fn. 3), § 16 Rn. 146; *Looschelders* (Fn. 2), § 45 Rn. 1003.

³⁴ Vgl. *Looschelders* (Fn. 2), § 45 Rn. 1005; *Wandt* (Fn. 3), § 16 Rn. 151.

³⁵ Vgl. *Looschelders* (Fn. 2), § 45 Rn. 1006; *Wandt* (Fn. 3), § 16 Rn. 151.

³⁶ Vgl. *Looschelders* (Fn. 2), § 45 Rn. 1007; *Wandt* (Fn. 3), § 16 Rn. 152; sehr weitgehend in diesem Zusammenhang etwa: BGH NJW 2012, 1951 ff.

³⁷ *Looschelders* (Fn. 2), § 45 Rn. 1010.

*I. Beispielfall**a) Sachverhalt*

Schädiger (S) kollidiert schuldhaft auf der Skipiste mit dem Geschädigten (G). Dieser zieht sich im Bereich der rechten Schulter schwere Verletzungen zu und fällt krankheitsbedingt ein halbes Jahr aus. Zwei Monate später kündigt ihm sein Arbeitgeber wegen des krankheitsbedingten Ausfalls. G geht hiergegen vor dem Arbeitsgericht vor. In der Güteverhandlung einigt er sich mit seinem Arbeitgeber dergestalt, dass die Kündigung als betriebsbedingte Kündigung zum übernächsten Monat, gegen Zahlung einer Abfindung, akzeptiert wird. G beantragt hiernach bei der Bundesagentur für Arbeit (A) Arbeitslosengeld (Leistungen nach SGB III). Dieses wird für die Dauer von einem Jahr in Höhe von 63.000 € gezahlt. A nimmt nunmehr aus übergegangenem Recht, § 116 SGB X, den S in Anspruch.

b) Fallfrage

Zu Recht?

c) Lösungshinweise

In dieser Fallkonstellation ist, nach Erörterung der allgemeinen Voraussetzungen der Anspruchsgrundlagen, also § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. § 116 Abs. 1 SGB X, die nach der Fallgestaltung unproblematisch gegeben sind, zu prüfen, ob die Zahlung des Arbeitslosengeldes überhaupt kausal auf das schädigende Ereignis zurück zu führen ist.

Zum besseren Verständnis sei hier nur kurz erklärt, dass der Anspruch auf Arbeitslosengeld aus § 136 Abs. 1 Nr. 1 SGB III im Falle der Arbeitslosigkeit im Sinne von § 138 SGB III folgt. Die weiteren Voraussetzungen, unter anderem, dass man innerhalb der letzten zwei Jahre mindestens zwölf Monate versicherungspflichtig beschäftigt gewesen ist und in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt hat, sind in den §§ 137, 142, 143 SGB III geregelt. Im Falle eines versicherungswidrigen Verhaltens ohne wichtigen Grund – z.B. bei einer Eigenkündigung oder einer verhaltensbedingten Kündigung – ruht der Anspruch für die Dauer einer Sperrzeit, § 159 Abs. 1 S. 1 SGB III. Die Sperrzeit beträgt im Regelfall zwölf Wochen, § 159 Abs. 3 S. 1 SGB III, verkürzt sich aber unter bestimmten Voraussetzungen.

§ 116 Abs. 1 SGB X regelt den Rückgriff des Versicherungsträgers, das ist nach § 116 Abs. 10 SGB X insbesondere die Bundesagentur für Arbeit³⁸, auf den Schädiger, der beim geschädigten Sozialleistungsberechtigten einen soziale Leistungsansprüche begründenden Schadensfall verursacht hat, soweit das zivilrechtliche Haftungsrecht hierzu Ausgleichsansprüche des Geschädigten gegenüber dem Schädiger kennt. Der Regress ist in der Gestalt eines unmittelbaren Forderungsübergangs und zwar in der Regel im Zeitpunkt des schädig-

genden Ereignisses geregelt.³⁹ Normzweck des § 116 Abs. 1 SGB X ist im Übrigen, Doppelleistungen beim Verletzten zu vermeiden, der die Sozialleistungen durch die Sozialversicherungsträger unabhängig vom Nachweis eines materiellen Schadens erhält.⁴⁰ Zu einem Forderungsübergang kommt es daher nur, soweit Sozialleistungen und Schadensersatz sachlich und zeitlich (ggf. der Höhe nach auch nur teilweise) kongruent sind (was laut Sachverhalt der Fall war).⁴¹

Problematisch ist, dass es möglicherweise überhaupt nicht zur Zahlung von Arbeitslosengeld gekommen wäre, wenn der G nicht im Rahmen des gerichtlichen Vergleiches die ausgesprochene Kündigung als betriebsbedingte akzeptiert hätte, sondern es auf eine streitige Klärung im Kündigungsschutzprozess hätte ankommen lassen.

Hier sei nur am Rande erwähnt, dass bei einer personenbedingten Kündigung wegen Krankheit durch die Arbeitsgerichte relativ hohe Hürden gesetzt sind⁴². So müssen zum Zeitpunkt der Kündigung Tatsachen vorliegen, die die Prognose weiterer Erkrankungen des Arbeitnehmers in dem bisherigen Umfang rechtfertigen, sog. negative Gesundheitsprognose. Es muss außerdem feststehen, dass die zu erwartenden Fehlzeiten des Arbeitnehmers zu einer erheblichen Beeinträchtigung der betrieblichen oder wirtschaftlichen Interessen des Arbeitgebers führen. Dies wäre etwa der Fall, wenn es aufgrund der Fehlzeiten des Arbeitnehmers zu Störungen des Betriebsablaufs oder zu erheblichen Belastungen des Arbeitgebers mit Lohnfortzahlungskosten kommt. Regelmäßig wird eine solche Interessenbeeinträchtigung zu verneinen sein, wenn der Arbeitgeber es vor der Kündigung unterlassen hat, ein betriebliches Eingliederungsmanagement im Sinne von § 167 Abs. 2 S. 1 SGB IX durchzuführen. Fehlt es hieran, geht die arbeitsgerichtliche Rechtsprechung davon aus, dass im Rahmen eines betrieblichen Eingliederungsmanagements andere Beschäftigungsmöglichkeiten auf einem leidensgerechten Arbeitsplatz gefunden worden wären. Die krankheitsbedingte Kündigung stellt sich daher nicht als das mildeste Mittel („ultima ratio“) dar und wäre unwirksam. Schließlich muss, wie bei jeder unter § 1 Abs. 2 KSchG fallenden Kündigung, eine Interessenabwägung zwischen dem Beendigungsinteresse des Arbeitgebers und dem Fortsetzungsinteresse des Arbeitnehmers vorgenommen werden.

Hält man sich diese hohen Anforderungen vor Augen, erscheint nun fraglich, wie der Umstand zu werten ist, dass der G durch den abgeschlossenen Vergleich maßgeblich dazu beigetragen hat, dass es überhaupt zur Zahlung von Arbeits-

³⁸ Die Zahlung von Arbeitslosengeld (ALG I) fällt ohne Weiteres unter § 116 Abs. 1 SGB X, vgl. grundlegend BGHZ 108, 296 (305); *Freymann/Wellner/Halbach*, in: juris-Praxis-Kommentar zum Straßenverkehrsrecht, 2016, § 116 SGB X Rn. 19.

³⁹ Zum Regelungsgehalt bzw. zur Bedeutung der Norm, vgl. *Schlegel/Voelzke/Peters-Lange*, in: juris-Praxiskommentar zum SGB X, 2. Aufl. 2017, § 116 SGB X Rn. 12 ff.

⁴⁰ Grundlegend BGHZ 9, 179 (194); 190, 131 (145); 206, 136 (143).

⁴¹ Arbeitslosengeld (ALG I) ist etwa kongruent mit einem Verdienstausschlaganspruch des G gem. den §§ 842, 843 BGB, vgl. allgemein zum Regress des Arbeitslosengeldes über § 116 Abs. 1 SGB X BGHZ 176, 109 (115) = NJW 2008, 2185, (2186).

⁴² Vgl. hierzu *Ascheid/Oetker*, in: Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 7. Aufl., 2017, § 1 KSchG Rn. 225 ff. m.w.N.

losengeld gekommen ist. Im Rahmen der haftungsausfüllenden Kausalität ist dieses Problem unter dem Topos „Willensentschlüsse des Verletzten“ bzw. „Herausforderungsfälle“ zu thematisieren.

Allgemein gilt, dass eine Ersatzpflicht auch dann in Betracht kommt, wenn der Schaden durch eine Handlung verursacht wird, die auf einem Willensentschluss des Verletzten beruht.⁴³ Demnach ist sie nach den Grundsätzen der psychischen Kausalität dann zu bejahen, wenn die Handlung des Verletzten durch das haftungsbegründende Ereignis herausgefordert oder wesentlich mitbestimmt worden ist und eine nicht ungewöhnliche Reaktion auf dieses darstellt.⁴⁴ Demgegenüber scheidet ein Zurechnungszusammenhang dann aus, wenn der Geschädigte in völlig ungewöhnlicher oder unsachgemäßer Weise in den schadensträchtigen Geschehensablauf eingreift und eine weitere Ursache setzt, die den Schaden endgültig herbeiführt.⁴⁵

Im vorliegenden Fall lässt sich zwar argumentieren, dass der Schaden, nämlich das ausgezahlte Arbeitslosengeld, erst durch den abgeschlossenen Vergleich bzw. die darin enthaltene Regelung zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch ordentliche, betriebsbedingte Kündigung, endgültig herbeigeführt wurde. G hat damit selbst in den Geschehensablauf eingegriffen und nicht nur eine weitere, sondern sogar die entscheidende Ursache für das später gezahlte Arbeitslosengeld gesetzt. Andererseits ist ein Vergleichsabschluss des Geschädigten mit dem Arbeitgeber im Kündigungsschutzprozess infolge eines durch das schädigende Ereignis bedingten längerfristigen Arbeitsausfalls wohl nicht als Seltenheit zu bezeichnen. Die gütliche Streitbeilegung ist im arbeitsgerichtlichen Prozess sogar die Regel. Mit einer solchen Wendung, längerfristiger Ausfall des G, personenbedingter Kündigung und Abschluss eines Vergleiches vor dem Arbeitsgericht infolge der schädigenden Handlung, muss der S zwar nicht rechnen; ungewöhnlich scheint dieser Geschehensgang aber wiederum auch nicht.

Entscheidendes Kriterium ist daher, ob der Vergleich in vertretbarer Würdigung der Sach- und Rechtslage geschlossen wurde.⁴⁶ An die Frage der Vertretbarkeit dürfen keine allzu hohen Anforderungen gestellt werden. In der Regel wird ein Vergleichsschluss schon dann vertretbar sein, wenn die Rechtsverteidigung des Gegners nicht offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg erscheint. Gerade der Prozessvergleich, d.h. der in einem laufenden Rechtsstreit geschlossene, das Verfahren hierdurch insgesamt beendende Vergleich, ist in aller Regel vernünftig, um bestehende Unsicherheit, auf tatsächlicher, aber auch auf rechtlicher Ebene, zu beseitigen. Kommt ein Vergleich auf Betreiben des Gerichts zustande, bzw. entspricht der abgeschlossene Vergleich dem Vorschlag des Gerichts, muss die Vertretbarkeit ohne Weiteres bejaht werden. G kann es, entgegen dem richterlichen Vorschlag,

nicht zugemutet werden, einen Rechtsstreit, am Ende noch mit offenem Ausgang, zugunsten der Interessen des S zu führen. Der Vergleichsabschluss ist daher durch die vormals schädigende Handlung veranlasst. Zugleich wird er zum Zwecke der Minimierung der Prozesskosten für den G herausgefordert.

In der Praxis dürften sich diejenigen Vergleichsschlüsse als schwierig erweisen, in denen G bereits durch richterliche Hinweise im Sinne von § 139 Abs. 5 ZPO oder nach Versagung von Prozesskostenhilfe für die Gegenseite bewusst sein muss, dass seine Rechtsverfolgung aussichtsreich ist, er sich dem aber verschließt. Dann wäre ein solcher Vergleich unter Verkennung der Sach- und Rechtslage zustande gekommen. Dies stellt einen unsachgemäßen Eingriff in den schadensträchtigen Geschehensablauf dar. Durch die ursprüngliche schädigende Handlung, wird der Vergleichsabschluss und der erst infolgedessen eingetretene Schaden dann nicht mehr hervorgerufen bzw. herausgefordert. Die Kausalität wäre durch den Willensentschluss des G unterbrochen.

2. Beispielfall

a) Sachverhalt

Schädiger (S) kollidiert schuldhaft mit dem PKW der Geschädigten (G). Der Unfall ereignete sich am Vormittag, als G gerade ihre zwei Kinder zur KITA bringen wollte. Wegen der Notwendigkeit, die Kinder zumindest am nächsten Tag wieder dorthin zu bringen, mietet sich G am Nachmittag des Unfalltages ein Fahrzeug vom Autohaus (A). Der in diesem Zusammenhang von G unterzeichnete Mietvertrag sieht für den Fall eines Glasschadens am Fahrzeug zwar den Eintritt einer Versicherung, aber auch einen Selbstbehalt der G i.H.v. 200 € vor. Die Reparatur von G's PKW zieht sich beinahe zwei Wochen hin. In der Zwischenzeit erleidet G mit dem angemieteten Fahrzeug einen Steinschlag. In der Folge muss die Frontscheibe des PKWs ausgetauscht werden. G trifft ein Selbstbehalt i.H.v. 200 €, den sie im nachfolgenden Prozess neben weiteren Schadenspositionen, wie erhöhte Mietwagenkosten, umsonst aufgewendeter Urlaub, Restwert der Ersatzbeschaffung eines anderen gebrauchten PKW usw., von der Versicherung des S ausgeglichen haben möchte.

b) Fallfrage

Zu Recht?

c) Lösungshinweise

Zur Vereinfachung der Fallkonstellation soll zunächst angeführt werden, dass selbst der Beklagte bzw. dessen Versicherung das Bestehen eines Schadensersatzanspruchs der G im Prozess dem Grunde nach nicht bestritten haben. Zu prüfen sind damit allein die Voraussetzungen der haftungsausfüllenden Kausalität, wofür insbesondere auf die obigen Ausführungen zurückgegriffen werden kann.

Maßgeblich in diesem Zusammenhang ist die Frage, ob jener Schaden noch kausal auf das Unfallereignis vom 5.1.2016 zurückzuführen ist. Wie gesehen, werden sonstige Schäden von der Ersatzpflicht des Schädigers nur erfasst, wenn sie mit dem zum Ersatz verpflichtenden Ereignis in

⁴³ Grünberg (Fn. 24), Vorbem. § 249 Rn. 41.

⁴⁴ BGH NJW 1988, 1143 (1145 m.w.N.); BGH NJW 1993, 1587 (1589) m.w.N.; BGH NJW 2001, 512 (514).

⁴⁵ BGH WM 1985, 666 (668); BGHZ 103, 113 (121).

⁴⁶ Vgl. BGH NJW-RR 1992, 1196 (1198); Grünberg (Fn. 24), Vorbem. § 249 Rn. 46.

einem adäquaten Ursachenzusammenhang stehen und in den Schutzbereich der verletzten Norm fallen. Dabei bedarf die auf eine Wahrscheinlichkeitsbetrachtung ausgerichtete Adäquanztheorie einer Ergänzung durch eine wertende Beurteilung. In der Folge ist eine Schadensersatzpflicht nur dann anzunehmen, wenn der geltend gemachte Schaden nach Art und Entstehungsweise unter den Schutzzweck der verletzten Norm fällt. Es muss sich also um Nachteile handeln, die aus dem Bereich der Gefahren stammen, zu deren Abwendung die verletzte Norm erlassen worden ist.⁴⁷

Dagegen soll ein Schaden gerade nicht unter den Schutzzweck der verletzten Norm fallen, wenn er sich bei wertender Betrachtung lediglich als Verwirklichung eines allgemeinen Lebensrisikos darstellt. Für die Beurteilung ist maßgeblich, ob der Schaden im inneren Zusammenhang mit der vom Schädiger geschaffenen Gefahrenlage steht oder ob er zu dieser eine bloß zufällige, äußere Verbindung hat und in der Konsequenz dem Risikobereich des Geschädigten zuzuordnen ist.⁴⁸

Zu fragen ist folglich, ob der an der Frontscheibe des Mietwagens eingetretene Steinschlag – gemessen an diesen Voraussetzungen – vorliegend noch in den Schutzbereich der Norm fällt. Zwar gilt es insoweit zunächst zu berücksichtigen, dass der Steinschlag an sich einen sonstigen Schaden darstellt, der äquivalent und adäquat auf das Unfallereignis zurückzuführen ist, da die Klägerin ohne den Unfall keinen Mietwagen genommen hätte und es sich bei einem Steinschlag nicht um ein Ereignis handelt, welches völlig außerhalb jeglicher Lebenserfahrung liegt. Doch muss letztlich die Gefahr, mit einem Fahrzeug einen Steinschlag zu erleiden – unabhängig davon, ob es das eigene oder ein angemietetes Fahrzeug ist – unter das allgemeine Lebensrisiko fallen, welches sich vorliegend verwirklicht hat.

Die Verbindung zu dem Unfallereignis ist hier bloß zufälliger Natur, was sich daran zeigt, dass die G als Klägerin, wäre der Stein gegen die Scheibe ihres eigenen Autos geflogen, den mit der Versicherung vereinbarten Selbstbehalt ebenfalls hätte tragen müssen. Insofern war die Gefahr, einen Steinschlag während der Fahrt – ganz gleich mit welchem Auto – zu erleiden, von Anfang an im Risikobereich der Klägerin angesiedelt. Im Ergebnis kann die G den Ersatz jenes Schadens damit nicht beanspruchen.

Lediglich am Rande sei noch angemerkt, dass die G erst im Rahmen des Berufungsverfahrens eingewandt hat, der Glasschaden ergebe sich insbesondere daraus, dass sie bei ihrem eigenen Fahrzeug lediglich eine Selbstbeteiligung i.H.v. 150 € vereinbart habe. Dies stellt sich, aus prozessrechtlicher Sicht, jedoch als neuer Tatsachenvortrag dar, weil die G als Klägerin jenen Umstand erstmals im Rahmen ihrer Berufungsbegründung vorgetragen hat. Da sie den Vortrag aber bereits innerhalb des erstinstanzlichen Verfahrens hätte anbringen können und Entschuldigungsgründe im Sinne des § 531 Abs. 2 Nrn. 1–3 ZPO, weshalb sie dies versäumt hat,

nicht ersichtlich sind, war sie damit nach § 531 Abs. 1 ZPO präkludiert.

3. Beispielfall

a) Sachverhalt

Architekt (A) führt Wohnflächenberechnungen für ein von der B-GmbH (B) zu sanierendes Wohnobjekt durch. Nach Veräußerung der einzelnen Wohneinheiten, unter anderem an den Käufer (C), stellt sich heraus, dass sämtliche Flächenangaben, wie sie auf den Berechnungen des A beruhen, von den tatsächlichen Wohnflächen abweichen. C verlangt von B nach Rücktrittserklärung die Rückzahlung des Kaufpreises. B lehnt dies vorprozessual ab. Es kommt zum Prozess. B wird zur Rückzahlung des Kaufpreises verurteilt. Das von B angestrebte Berufungsverfahren bleibt erfolglos. B verlangt nunmehr von A Schadensersatz unter anderem in Höhe der Prozesskosten von 20.000 € (erste Instanz) und 16.000 € (zweite Instanz).

b) Fallfrage

Zu Recht?

c) Lösungshinweise

Auch in dieser dritten Fallkonstellation liegt das Problem wieder in der haftungsausfüllenden Kausalität, nämlich bei der Frage, ob B von A im Rahmen des vertraglichen Schadensersatzanspruches nach den §§ 280 Abs. 1 und 3, 283 BGB, auch die „Kosten der Rechtsverfolgung im weiteren Sinne“, d.h. die hier angefallenen Prozesskosten der ersten und zweiten Instanz geltend machen kann. Fraglich scheint hier, inwieweit ein Ursachenzusammenhang unter dem Gesichtspunkt des Schutzzwecks der Norm zu bejahen ist.

Wie bereits dargelegt, setzt der Schadensersatzanspruch voraus, dass der geltend gemachte Schaden nach Art und Entstehungsweise unter den Schutzzweck der verletzten Norm fällt; es muss sich um solche Nachteile handeln, die aus dem Bereich der Gefahren stammen, zu deren Abwendung die verletzte vertragliche oder vorvertragliche Pflicht übernommen worden ist. Der geltend gemachte Schaden muss in einem inneren Zusammenhang mit der durch den Schädiger geschaffenen Gefahrenlage stehen; ein „äußerlicher“, gleichsam „zufälliger“ Zusammenhang genügt nicht. Insoweit ist eine wertende Betrachtung geboten.⁴⁹

Im Rahmen dieser wertenden Betrachtung wird man nun berücksichtigen müssen, dass der Schädiger in solchen Konstellationen, in denen er Leistungen erbringt, deren Fehlerhaftigkeit über den eigentlichen Vertragspartner auf einen Dritten durchschlagen können, damit rechnen muss, dass es notfalls zum Prozess zwischen Vertragspartner und Dritten kommt und die hierdurch anfallenden Kosten der Rechtsverfolgung, d.h. Anwalts- und Gerichtskosten, bei ihm nebst anderen Schäden am Ende regressiert werden. Hier ist es der B auch nicht zumutbar, bereits vorprozessual den C klaglos zu stellen, nur um das Prozesskostenrisiko für den A zu vermeiden. Dass B es, selbst bei einer etwaigen Kenntnis der

⁴⁷ BGH NJW 2014, 2190 (2191); Grünberg (Fn. 24), Vorbem. § 249 Rn. 29.

⁴⁸ BGH NJW 2014, 2190 (2191); Grünberg (Fn. 24), Vorbem. § 249 Rn. 29.

⁴⁹ Vgl. BGH NJW 2012, 2024 (2026) m.w.N.

negativen Erfolgsaussichten, auf einen Prozess ankommen lassen darf, wird noch durch eine andere Wertung gedeckt: die Möglichkeit der Streitverkündung gegen den A.

Die Streitverkündung, § 72 Abs. 1 ZPO, gibt – vereinfacht ausgedrückt – dem Geschädigten die Möglichkeit für den Fall eines ungünstigen Ausgangs des Rechtsstreits denjenigen Dritten, bei dem sich der Geschädigte meint dann schadlos halten zu können, mit in den Rechtsstreit „hineinzuziehen“. Die Wirkung der Streitverkündung ist unabhängig davon, ob dieser Dritte dem Rechtsstreit beitrifft oder nicht, da ein ergangenes Urteil auch ihm gegenüber gilt, §§ 74 Abs. 3, 68 ZPO. Im späteren Regressprozess ist das Gericht an die Feststellungen aus dem Ausgangsrechtsstreit gebunden, hier im Beispielfall also, dass die Wohnflächenberechnungen des A fehlerhaft waren. Ohne Streitverkündung bestünde sonst die Gefahr, dass es zu sog. divergierenden Entscheidungen kommt, also ein Gericht im Prozess des C gegen B die Wohnflächenberechnungen als fehlerhaft ansieht, demgegenüber das Gericht im Prozess B gegen A später zu einer anderen Bewertung gelangt.

Vor diesem Hintergrund ist es interessengerecht, die durch den Erstprozess anfallenden Kosten der Rechtsverfolgung als kausalen Schaden zu werten. Diese sind nicht etwa zufällig entstanden, sondern lassen sich auf die Pflichtverletzung des A zurückführen.

Anders wird man dies aber bei den Kosten des Berufungsverfahrens sehen müssen. Die Entscheidung der B, hier ins Rechtsmittel zu gehen, stellt wiederum einen eigenen Willensentschluss dar, der zu einer Unterbrechung der Kausalität führen könnte. Kausal sind diese Kosten daher nur, wenn die Einlegung des Rechtsmittels durch die Pflichtverletzung des A herausgefordert oder wesentlich bestimmt wurde. Dies wird man im Ergebnis aber verneinen müssen. Denn A hat über die reine Fehlplanung hinaus keinen Anlass dazu gegeben, die Feststellungen des Erstgerichtes in einem Rechtsmittelverfahren klären zu lassen.

IV. Fazit

Bei der Begutachtung deliktischer bzw. vertraglicher Schadensersatzansprüche sollte stets eine gewisse Sensibilität im Hinblick auf mögliche Kausalitätsprobleme vorhanden sein. Dabei gilt es zu verinnerlichen, dass Probleme (vor allem in der Praxis) häufig bei der haftungsausfüllenden Kausalität auftreten können. Dies darf in der Klausur nicht unterschätzt werden, zumal im Referendariat, aber auch im Studium, Klausursachverhalte oft Entscheidungen aus der Praxis nachempfunden sind. Eine zumindest gedankliche Prüfung sollte also regelmäßig über die Anwendung der *conditio-sine-qua-non*-Formel hinausgehen. Sonst besteht das Risiko, dass entscheidende Aspekte bei der Fallbearbeitung außen vor bleiben und wichtige Notenpunkte eingebüßt werden.